

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	29.03.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

HSK-Prüfaufträge vom 09.11.2010 zu weiteren Konsolidierungsmaßnahmen

Sachverhalt:

Der Finanz- und Personalausschuss hat in den Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2010/2011 die Verwaltung gebeten, über die HSK-Maßnahmen hinaus weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu prüfen.

Weiterhin hat der Ausschuss beschlossen, die HSK-Maßnahme Nr. 60, Einführung einer Kulturabgabe – Bettensteuer - nicht umzusetzen und auch hier die Verwaltung um Prüfung der Einführung einer Kulturabgabe für besuchte Kulturveranstaltungen als vergleichbare Ersatzmaßnahme gebeten.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden im Folgenden zusammengefasst.

1. Optimierung der Personalabrechnung durch Externe oder interkommunale Zusammenarbeit

Derzeit erfolgt eine intensive Prüfung und Klärung einer Zusammenarbeit der Stadt Bielefeld mit 9 weiteren Großstädten (Bochum, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Köln, Mülheim, Münster, Wuppertal, Dortmund) mit dem Ziel einer nachhaltigen Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung und des Bürgernutzens. Darüber hinaus laufen bereits seit dem Jahr 2007 Bestrebungen, die Zusammenarbeit zwischen den größeren Städten in Ostwestfalen-Lippe (Bielefeld, Detmold, Gütersloh, Herford, Minden, Paderborn) zu intensivieren.

Dabei ist aus dem Personalbereich das Aufgabengebiet Beihilfen konkretes Thema einer beabsichtigten interkommunalen Zusammenarbeit. Des Weiteren wird zurzeit die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich fachspezifischer Fortbildung geprüft.

Das Thema Personalabrechnungen ist in die Überlegungen der Städte in Ostwestfalen-Lippe bisher aus Gründen bestehender technischer Probleme nicht einbezogen worden. Dieses Aufgabenfeld erscheint auch eher geeignet, Thema einer interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Großstädten in Nordrhein-Westfalen zu werden. Themenvorschläge dazu sollen aus Münster noch unterbreitet werden; sie bleiben abzuwarten.

Die Personalabrechnung ist bereits Gegenstand der überörtlichen Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA NRW) in den Jahren 2007 bis 2008 gewesen, die mit Bericht vom 08.12.2008 ihren Abschluss fand. Dieser Bericht fußte auf Grundlagen zum Stichtag 30.06.2006, die bezüglich der Personalausstattung so nicht mehr zutreffen und daher aktualisiert werden müssen.

Der GPA-Bericht stellte 23 kreisfreie Städte aus Nordrhein-Westfalen in den Vergleich untereinander. Obwohl der Bericht diverse Besonderheiten nicht berücksichtigt (z. B. vergleichsweise höherer Aufwand für die Personalbetreuung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in städtischen Kindertagesstätten und Einrichtungen der Erziehungshilfe sowie in der von der Stadt selbst durchgeführten Gebäudereinigung mit jeweils sehr hoher Fluktuation) und daher eine nicht vergleichbare Personalausstattung von 23 Städten gegenüberstellt, hat die Personalabrechnung der Stadt Bielefeld mit einem durchaus vorzeigbaren Ergebnis abgeschnitten.

Laut GPA-Bericht wurden im Durchschnitt pro Abrechnungsfall 118 € Personalkosten in der Personalabrechnung verursacht. Die Stadt Bielefeld lag seinerzeit bereits mit einem Ergebnis von 112 €/Personalfall unter diesem Mittelwert. Organisatorische und stellenplanmäßige Veränderungen im Jahr 2009 lassen die Stadt Bielefeld in dem Vergleich zudem noch positiver abschneiden. Die Stadt Bielefeld liegt danach heute mit 96 €/Abrechnungsfall noch deutlicher unter dem aus allen 23 Städten gebildeten Mittelwert von 118 €/Abrechnungsfall und weitaus näher an dem Minimumwert von 55 €/Abrechnungsfall als am Maximumwert von 220 €/Personalfall.

Auch wenn betrachtet wird, wie viele Abrechnungsfälle in einer vollzeitverrechneten Stelle der Personalabrechnung betreut werden, schneidet die Stadt Bielefeld überdurchschnittlich gut ab. Während der aus den 23 Städten ermittelte Mittelwert bei 493 Fällen/Stelle liegt, bearbeitet eine Vollzeitkraft in Bielefeld nach den heutigen Gegebenheiten 518 Fälle und liegt damit über dem Durchschnitt.

Obige Ausführungen zeigen, dass bereits derzeit von einer wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung ausgegangen werden kann. Darüber hinaus wird der bereits angestoßene Prozess der 10 großen Städte in Nordrhein-Westfalen klären, ob sich darüber hinausgehend weitere Optimierungspotentiale durch eine interkommunale Zusammenarbeit erschließen lassen.

2. Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit in Bereichen wie Forstämtern, Rechnungsprüfungsämtern, Gesundheitsämtern, Rechtsämtern, Gebäudemanagement usw.

Am 09.12.2010 und damit zeitlich nach den Schlussberatungen des Finanz- und Personalausschusses zum Doppelhaushalt 2010/2011 hat die Verwaltung mit der Informationsvorlage 1789/2009-2014 im Haupt- und Beteiligungsausschuss einen umfassenden Sachstandsbericht zur interkommunalen Zusammenarbeit gegeben.

In dem dort näher erläuterten Handlungsfeld Interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Städten Bielefeld, Detmold, Gütersloh, Herford, Minden und Paderborn wird zz. eine Konferenz der beteiligten Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister am 05.04.2011 vorbereitet, in der die maßgeblichen Entscheidungen zur weiteren Umsetzung der Projekte Bußgeldstelle, Beihilfe, Fortbildung und Vergabewesen getroffen werden sollen. Über den Fortgang dieser Projekte wird die Verwaltung weiter berichten bzw. die ggf. vorzulegenden Entwürfe der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auch dem Finanz- und Personalausschuss zur Beschlussfassung vorlegen.

Darüber hinaus haben am 29.11.2010 die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der Städte Bochum, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Köln, Mühlheim, Münster, Wuppertal und Bielefeld einen gemeinsamen "Arbeitskreis Interkommunale Zusammenarbeit" gebildet. Dieser wird in einem ersten Schritt prüfen, in welchen Aufgabenbereichen eine interkommunale Zusammenarbeit zielführend ist. Auch hier wird die Verwaltung über weitere Ergebnisse berichten.

3. Pflichtferien in der Weihnachtszeit (Energiekostenabsenkung, Abbau von Überstunden, Reduzierung von Rückstellungen)

Betriebsferienregelungen als Haushaltskonsolidierungsmaßnahme wurden im vergangenen Jahr bei verschiedenen Verwaltungen in Nordrhein-Westfalen praktiziert (z. B. in Herne, Essen, Bottrop, Gelsenkirchen). In allen Kommunen gab es - unterschiedlich ausgeprägt - Sonderregelungen und Ausnahmen von der generellen Schließung. Die Beschäftigten und die Öffentlichkeit wurden frühzeitig informiert.

Die Erfahrungen der Städte zeigen, dass die Spareffekte bei Wärme- und Stromkosten als eher gering eingeschätzt und zum Teil auch nicht berücksichtigt wurden. Einbezogen wurde der buchhalterische Spareffekt durch verminderte Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und geleistete Überstunden.

Bei einer Umsetzung der Pflichtferien in der Weihnachtszeit entstehen in den Jahren 2011 bis 2015 durch eine günstige Lage der arbeitsfreien Tage Heiligabend und Silvester und der Weihnachtsfeiertage zusammenhängende Zeiträume von

- 9 Tagen im Jahr 2011 (4 Arbeitstage),
- 11 Tagen im Jahr 2012 (2 Arbeitstage),
- 12 Tagen im Jahr 2013 (3 Arbeitstage),
- 12 Tagen im Jahr 2014 (3 Arbeitstage) bzw.
- 11 Tagen im Jahr 2015 (3 Arbeitstage).

Die Aufteilung sieht wie folgt aus:

	21.12.	22.12.	23.12.	24.12.	25.12.	26.12.	27.12.	28.12.	29.12.	30.12.	31.12.	01.01.	02.01.	03.01.	04.01.
2011				Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So			
2012		Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di			
2013	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi			
2014				Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
2015				Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	

 Wochenende, Feiertag, arbeitsfreier Tag nach Tarifvertrag (seit 1996)

Es bestehen verschiedene Möglichkeiten eine Pflichtferienregelung umzusetzen. Folgende Varianten wurden zur Ermittlung der Einspareffekte in den Prüfauftrag einbezogen:

1. **Vollständige Schließung aller städtischen Verwaltungsdienststellen außer Feuerwehr**
2. **Teilschließung mit eingeschränktem Notdienstangebot**
(Bürgerberatung einschl. Standesamt, BürgerServiceCenter, Bestattungsbüro und Postservice)
3. **Teilschließung mit Notdiensten zu den üblichen Öffnungszeiten**
(unter anderem Bürgerberatung einschl. Standesamt und Ausländerangelegenheiten, BürgerServiceCenter, Postservice, Geschäftsbuchhaltung und Stadtkasse, Ordnungsamt, einzelne Bereiche Sozialamt und Jugendamt, Stadtreinigung und Bestattungsbüro)

Einspareffekte bei Wärme- und Stromkosten

Die Prüfung durch den Immobilienservicebetrieb hat ergeben, dass Energiespareffekte (Wärme- und Stromkosten) erzielt werden können.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei der Variante 3 (Teilschließung mit Notdiensten), die für die Bürgerinnen und Bürger ein umfangreicheres Angebot an Dienstleistungen für den Notfall enthält, in 2011 von einer finanziellen Einsparung bei den Wärme- und Stromkosten in Höhe von 28.000 €/Jahr ausgegangen werden kann. In den Folgejahren ist aufgrund des größeren Zeitraums, in dem die städtischen Verwaltungsdienststellen geschlossen sind, die Einsparsumme höher. In 2013 und 2014 liegt sie bei Berechnung mit den heutigen Wärme- und Strompreisen bei rd. 37.000 €/Jahr.

Durch eine Einschränkung des Notdienstangebotes bzw. die vollständige Schließung der Dienststellen können nur geringe zusätzliche Effekte (rd. 8.000 € bis 10.000 €) erzielt werden.

Eine vollständige Schließung aller städtischen Verwaltungsdienststellen (Variante 1) kommt nicht in Betracht, da ein Mindestmaß an Notdiensten vorgehalten werden muss. Bei einer Abwägung der Variante 2 sind neben den verhältnismäßig geringen zusätzlichen Einspareffekten auch die Aspekte Kundenfreundlichkeit und logistischer Aufwand für eine detaillierte Planung der Maßnahmen zu berücksichtigen, die in vielen Bereichen der Verwaltung erfolgen müssen, damit die zu erledigenden Aufgaben für den zu überbrückenden Zeitraum sichergestellt werden und der Stadt keine Nachteile entstehen.

Ein mögliches Energieeinsparvolumen wird zunächst im Jahresergebnis des Immobilienservicebetriebes sichtbar und erfolgt über eine Rückerstattung der zu viel gezahlten Vorauszahlungen für Strom und Heizwärme nach der Abrechnung der Nebenkosten im Folgejahr als Rückführung an den städtischen Haushalt.

Einspareffekte bei Rückstellungen für Überstunden und nicht genommenen Urlaub

Durch den Abbau von Überstunden- bzw. Urlaubsguthaben während eines Pflichtferienzeitraumes könnten Einspareffekte in der Ergebnisrechnung erstmals für das Haushaltsjahr 2011 erzielt werden. Durch geringere Zuführungen zu Rückstellungen kann der Aufwand in der Ergebnisrechnung reduziert werden. Diese Personalaufwendungen würden ansonsten den Haushalt des Folgejahres belasten.

Die Höhe der Rückstellung sieht wie folgt aus:

Rückstellung	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009	Fortschreibung zum 31.12.2009	Fortschreibung zum 31.12.2010
für nicht genommenen Urlaub	955.157 €	1.197.788 €	1.223.184 €
für geleistete Überstunden	889.415 €	1.165.306 €	1.085.224 €

Die Ermittlung belastbarer Einspareffekte erweist sich als schwierig, da

- der „Abbau“-Zeitraum relativ kurz ist,
- das Überstunden- bzw. Urlaubsguthaben nicht auf alle Beschäftigten gleichmäßig verteilt ist,
- weiter Überstunden wegen dienstlicher Notwendigkeit angeordnet und nicht in allen Bereichen sofort im Anschluss abgebaut werden,
- beamten- und tarifrechtliche Vorgaben einem jahresbezogenen Abbau von Urlaubstagen entgegenstehen und diese auch aufgrund von Kuraufenthalten bzw. Krankheitsausfällen ins nächste Jahr übertragen werden müssen.

Bei einem vorrangigen Ausgleich von Überstundenguthaben, ist zudem von einer Steigerung der Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub auszugehen.

Ausgehend von einer vorsichtigen Einschätzung, die auf einer Modellberechnung der Daten zum 31.12.2010 basiert und eine gleichbleibende jährliche Höhe der Reduzierung der Rückstellungen unabhängig von der Anzahl der betroffenen Arbeitstage vorsieht, könnten die erforderlichen Rückstellungen um folgende Beträge reduziert werden:

Haushaltsjahr	Anzahl Tage	Abbau der Rückstellungen in Höhe von	Bilanzielles Einsparvolumen
2011	4 Tage	7,5 %	173.131 €
2012	2 Tage	7,5 %	173.131 €
2013	3 Tage	7,5 %	173.131 €
2014	3 Tage	7,5 %	173.131 €

Die Umsetzung einer Pflichtferienregelung führt zu einem nicht bezifferbaren Aufwand bei allen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung.

4. Entgelterhebung für die Erteilung von Straßenaufbruchgenehmigungen

In Bielefeld ist von ca. 6000 – 8000 Straßenaufbrüchen per anno auszugehen. Davon entfallen ca. 80% auf das hiesige Versorgungsunternehmen Stadtwerke Bielefeld. Die restlichen 20% sind Aufbrüche durch den Umweltbetrieb, Telekom, Unity Media, Private etc.

Alle diese Eingriffe in den Straßenraum setzen eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung voraus, die bereits heute mit einer Verwaltungsgebühr belegt ist. Im Rahmen der aktuellen Haushaltskonsolidierung ist der Gebührenansatz hierfür bereits schon zum 01.07.2010 angehoben worden. Aus Sicht der Verwaltung ist somit eine weitere Entgelterhebung für die Erteilung von Straßenaufbruchgenehmigungen nicht angezeigt.

Im Übrigen ist den Versorgungsträgern zum Nachkommen ihrer Versorgungsverpflichtungen die Inanspruchnahme des Verkehrsraumes aufgrund jeweils spezieller Bestimmungen grundsätzlich erlaubt. Eine zeitliche Steuerung des baulichen Eingriffes erfolgt ebenfalls über die straßenverkehrsrechtliche Anordnung.

Für das Recht, die im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen zum Bau und Betrieb von Versorgungsleitungen und –anlagen zu benutzen, zahlen die Versorgungsträger der jeweiligen Gemeinde eine jährliche Konzessionsabgabe. Außerdem kommen sie für die Kosten auf, welche für die Errichtung, Veränderung, Erhaltung und Beseitigung ihrer Anlagen anfallen und sind verpflichtet, die von ihnen benutzten öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und sonstige Grundstücke nach Ausführung ihrer Arbeiten auf ihre Kosten wieder ordnungsgemäß Instand zu setzen, alle Schäden zu beseitigen bzw. die Stadt von allen sich hieraus ergebenden Schadenersatzansprüchen frei zu stellen. Der Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Bielefeld und den Stadtwerken Bielefeld GmbH ist am 1.1.1995 in Kraft getreten und hat eine Laufzeit von 20 Jahren.

5. Standards der Aufgabenerledigung

Auf Ebene der insgesamt 148 Produktgruppen wurden die Standards der Aufgabenerledigung näher betrachtet. Dezernatsweise lässt sich summarisch Folgendes festhalten:

Im Dezernat Oberbürgermeister und im Dezernat 1 orientieren sich die Standards vorrangig an rechtlichen Vorgaben und politischen Beschlüssen. In fast gleichem Maße beeinflussen

Entscheidungen der Verwaltungsleitung die Aufgabenerledigung. Zudem werden Standards freiwillig angewendet.

Bezogen auf das Dezernat 2 ergeben sich Standards am häufigsten aus politischen Vorgaben, in der Häufigkeit folgend auch aus rechtlichen Vorgaben und Entscheidungen der Verwaltungsleitung.

Insbesondere bei den Produktbereichen Schulträgeraufgaben, Sportförderung, Kultur und Wissenschaft zuzuordnenden Produktgruppen und den Produktgruppen Stadtbezirksmanagement (nur Außenbezirke) erfolgt in vielen Fällen eine freiwillige Anwendung von Standards.

Im Dezernat 3 sind Standards in der Rangfolge am häufigsten aufgrund rechtlicher Vorgaben, aber auch aufgrund politischer Beschlüsse und Entscheidungen der Verwaltungsleitung zu beachten. Nur bei zwei Produktgruppen werden auch freiwillig Standards gesetzt.

Bei den Aufgabenstellungen im Dezernat 4 werden Standards am häufigsten durch rechtliche Vorgaben, folgend durch politische Beschlüsse und daran anschließend durch Entscheidungen der Verwaltungsleitung vorgegeben. Nur in sehr geringer Anzahl finden freiwillige Standards Anwendung.

Im Dezernat 5 werden die Standards zur Aufgabenerledigung durch rechtliche Vorgaben und politische Beschlüsse bestimmt. Nur bei einer Produktgruppe sind auch Entscheidungen der Verwaltungsleitung für Standards ausschlaggebend. Den Rückmeldungen zu Folge werden keine freiwilligen Standards angewendet.

Die Rückmeldungen aller Dezernate zeigen, dass bei den meisten Produktgruppen Standards festgelegt sind für:

- Quantität
(Anzahl, Menge, Umfang (z.B. Fallzahlen, Antragsaufkommen, Teilnehmerzahlen, Betreuungsplätze, Personalschlüssel, Kontrollen) und
- Qualität
(Wartezeiten, Öffnungszeiten, Erreichbarkeit, Vorgaben aus gesetzlichen Regelungen, Gewährleistung der Rechtssicherheit, Zielerreichungsgrade).

Teilweise sind auch Standards vorhanden für die Bearbeitung (Bearbeitungsschritte, -anzahl; Reihenfolge-, Bearbeitungsdauer; Anforderungen entsprechend der Vorgaben; Genauigkeitsanforderungen; Fehlergrenzen; Inhalte; nach Dringlichkeit und Bedeutung z.B. Fristen, vorgegebene Termine; Fertigstellungszeitpunkte, Kundenanforderungen).

In vielen Fällen erfolgt bereits die Orientierung an Mindeststandards und die Bearbeitung im Rahmen personeller und technischer Möglichkeiten. Die vorhandenen Standards unterliegen dabei der ständigen Überprüfung. Aktuell werden z. B. die vorhandenen internen Regelungen auf Deregulierungsmöglichkeiten geprüft. Das Berichtswesen wird im Umfang ebenfalls zurückgefahren. Aus Sicht der betroffenen Einheiten können weitere Reduzierungen in signifikantem Umfang nicht vorgeschlagen werden.

Zudem wird seitens der Einheiten darauf hingewiesen, dass Reduzierungen des Standards keine Einsparungen bewirken, bereits Vollzugsdefizite bestehen oder kontraproduktiv sind (z. B. Schädigung des Ansehens; Besucherrückgang; Verlust eines Großteils von Sponsor- und Drittmitteln; Rückgang von Erlösen und Erträgen, Gefahr, dass Wohnungsbauförderungsmittel nicht in Bielefeld platziert werden; Nichterreichung vorgegebener Schutzziele, Kundenzufriedenheit sinkt).

Die Stadt Bielefeld unterlag in den Jahren 2002 bis 2008 den Einschränkungen eines Haushaltssicherungskonzeptes. In diesen sieben HSK-Jahren wurden mehr als 200 sowohl zeitlich befristete als auch dauerhaft wirkende Maßnahmen mit einem durchschnittlichen Jahresvolumen von rd. 21,8 Mio. € umgesetzt.

Die Rückmeldungen spiegeln wider, dass zur Umsetzung dieser Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen viele verschiedene Prozesse eingeleitet worden sind, die Standardreduzierungen zur Folge hatten. Diese Optimierungsansätze werden fortgeführt. Die Effekte wirken noch nach.

Im Hinblick auf die HSK-Maßnahmen für die Jahre 2010 – 2014 basiert das Konsolidierungsvolumen beim Personalaufwand auf einer Vielzahl von Maßnahmen (rd. 60 der 240 HSK-Einzelmaßnahmen). Insgesamt ergibt sich hieraus allein für den Kernhaushalt in den Jahren 2010 - 2014 ein direktes Einsparvolumen von rd. 4,7 Mio. € bzw. rd. 75 Stellen. Diese Einsparungen werden auch durch Reduzierung bestehender Standards realisiert werden müssen.

6. Bewirtschaftung städtischer Brachflächen als Parkflächen

Zusätzliche Einnahmen im Sinne des HSK-Prüfungsauftrages können durch eine Nutzung von Brachflächen als bewirtschaftete Parkplatzflächen nur dann erzielt werden, wenn

- potentiell geeignete Brachflächen vorhanden sind, die dadurch gekennzeichnet sein müssen, dass sie in einem Gebiet liegen, in dem eine durch das vorhandene Angebot bisher noch nicht voll abgedeckte Nachfrage nach entgeltpflichtigem Parkraum unterstellt werden kann;
- diese potentiell geeigneten Flächen in baurechtlich zulässiger Weise in Parkplätze umgewandelt werden können;
- die durch die Bewirtschaftung zu erzielenden Einnahmen die Finanzierungskosten für den baulichen Aufwand (Oberflächenbefestigung mit Unterbau, ggf. Einzäunung, Markierung, Schranke und/oder Parkscheinautomat) mit hinreichender Sicherheit überschreiten werden.

In weiten Teilen Bielefelds kann an Straßenrändern kostenlos geparkt werden. Ebenso stellen Verbrauchermärkte oder sonstige publikumsrelevante Einrichtungen ihren Besuchern kostenlose Parkplätze zur Verfügung. Das Angebot an entgeltpflichtigen Stellplätzen konzentriert sich auf den Bereich der Innenstadt. Dort gibt es 44 entgeltpflichtige Parkhäuser bzw. Parkplätze (Quelle: www.bielefeld.de – Parken – Parkplätze/Parkhäuser).

Im Bereich der erweiterten Innenstadt und der angrenzenden Wohnviertel besteht eine erhöhte, das Angebot an vorhandenem Parkraum großflächig überschreitende Nachfrage nach Parkraum, da hier die Bewohner der Innenstadt, die in der Innenstadt beschäftigten Personen und die Kunden/Besucher der Geschäfte/Firmen um den vorhandenen knappen Parkraum konkurrieren. Deshalb wurde in der erweiterten Innenstadt einschließlich der westlich und östlich angrenzenden dicht bebauten Wohngebiete, die sich überwiegend durch Altbauten ohne eigene Stellplätze auszeichnen, die Parkraumbewirtschaftung („Bewohnerparken“) eingeführt.

Interessant ist ein Vergleich der Lage der entgeltpflichtigen Parkhäuser/Parkplätze (Anlage 1, oberer Plan) mit der Ausdehnung des „Bewohnerparkgebietes Innenstadt“. Letzteres ist größer, während sich die Parkhäuser überwiegend in der eigentlichen City konzentrieren. Daraus kann geschlossen werden, dass im Bereich der die City umgebenden Wohngebiete seitens der Bewohner zwar noch die Bereitschaft besteht, für einen Bewohnerparkausweis pro Jahr 30 € zu zahlen, jedoch keine oder kaum noch Nachfrage seitens Bewohnern und Besuchern besteht, dort für wesentlich höhere Entgelte ein Fahrzeug stundenweise abzustellen. Gäbe es diese Nachfrage nämlich in nennenswertem Umfang, würde sie bereits von privaten Anbietern befriedigt werden. Entsprechende Angebote existieren jedoch bisher nicht. Somit kann unterstellt werden, dass auch eine diesbezügliche nennenswerte Nachfrage nicht besteht.

Eine Untersuchung von städtischen Brachflächen auf ihre Geeignetheit für eine Parkraumbewirtschaftung kann somit auf den Bereich der City, in dem auch Private Parkhäuser etc. anbieten, beschränkt werden. Auf jeden Fall kann eine Untersuchung des Gebietes, in dem in der erweiterten Innenstadt die Bewohnerparkregelung gilt, als ausreichend angesehen werden (mit Buchstaben markiertes Gesamtgebiet). Das städtische Grundeigentum ist grün markiert, zusätzlich ist die Rasterung aus dem Grünflächenpflegeplan des UWB enthalten, um die Grünflächen von potentiellen Brachflächen unterscheiden zu können.

Auf Flächen, die nach erstem Augenschein geeignet sein könnten, muss aber auch baurechtlich ein Parkplatz errichtet werden dürfen. Dazu ist es notwendig, dass die fragliche Brachfläche bauleitplanerisch als Parkplatz ausgewiesen ist. Auf Flächen, die z.B. für künftige Bürogebäude, Schulen, Grünflächen oder andere öffentliche Einrichtungen vorgesehen und hierfür vorgehalten werden, ist baurechtlich eine Nutzung als Parkplatz nicht genehmigungsfähig. Selbst auf Flächen, die als künftige Straßenflächen vorgehalten werden, darf kein Parkplatz errichtet werden.

Diese Frage wurde innerhalb der Verwaltung bereits erörtert, als eine Fläche zwecks Errichtung eines Parkplatzes an einen Nachbarn vermietet werden sollte. Die Fläche wurde und wird immer noch vorgehalten für den Ausbau einer Kreuzung zum Kreisverkehr. Der Bau von Stellplätzen wird keinesfalls gleichgesetzt mit dem Bau einer Fahrbahn, so dass selbst in solchen Fällen eine Baugenehmigung nicht erteilt werden kann.

Neben rein formaljuristischen Überlegungen, die zu einer solchen Entscheidung führen, muss inhaltlich die Begründung darin gesehen werden, dass auf einer Fahrbahn lediglich fahrender, ggf. noch verkehrsbedingt kurzzeitig anhaltender Verkehr die Nachbarn stören kann. Auf einem Parkplatz entsteht darüber hinaus aber auch noch Lärm durch Gespräche der Ein- und Aussteigenden (ggf. angeheiterte Gaststättenbesucher) und das Zuschlagen von Türen oder das (unzulässige) Laufenlassen von Motoren im Stand. Nachbarn könnten folglich gegen eine Baugenehmigung für einen Parkplatz selbst dann erfolgreich klagen, wenn die Fläche als Verkehrsfläche für den Fahrverkehr bauleitplanerisch ausgewiesen ist.

Ein Abgleich von städtischen Brachflächen, die im Suchraum „Bewohnerparkregelung Innenstadt“ liegen, mit den jeweiligen für die Fläche geltenden bauleitplanerischen Festsetzungen ergab, dass keine Brachfläche vorhanden ist, für die nach bauleitplanerischen Festsetzungen eine künftige Nutzung als Parkplatz vorgesehen ist. Somit kann nach erstem Anschein davon ausgegangen werden, dass der im Prüfungsauftrag enthaltene Vorschlag baurechtlich nicht umgesetzt werden kann. Eine endgültige Aussage hierzu bleibt jedoch noch einer näheren Prüfung vorbehalten.

Die Frage, ob die für den Bau eines Parkplatzes notwendigen Investitionen (Oberflächenbefestigung mit Unterbau, ggf. Einzäunung, Markierung, Schranke und/oder Parkscheinautomat) sich durch die Bewirtschaftung der Fläche refinanzieren lassen, welcher Auslastungsgrad dazu erforderlich ist und ob dieser erreicht werden wird, kann dahingestellt bleiben, weil aus baurechtlichen Gründen keine konkreten Umsetzungsmöglichkeiten gesehen werden.

7. Einführung einer Kulturabgabe, die dem Einnahmeeffekt der ursprünglichen HSK-Maßnahme Nr. 60 entspricht und diejenigen Personen betrifft, die tatsächlich Kulturveranstaltungen in Bielefeld besuchen.

Eine solche Abgabe könnte grundsätzlich analog der von der Stadt Weimar erlassenen Satzung in Betracht kommen.

Die Stadt Weimar erhebt eine Kulturförderabgabe für Eintrittsentgelte als örtliche Aufwandsteuer. Gegenstand dieser Abgabe ist der Aufwand für Eintrittsentgelte in Museen, Schlössern, Sammlungen, Ausstellungen, Theatern, Wandertheatern, von im Stadtgebiet stattfindenden kulturellen Veranstaltungen in festen und fliegenden Bauten, Tanz-, Konzertveranstaltungen und Festivals, Variété-, Kabarett-, Kleinkunst- und Revuevorstellungen, Schönheitstänzen,

Darbietungen ähnlicher Art sowie von sportlichen Veranstaltungen, die im Rahmen eines Berufes oder Gewerbes betrieben werden.

Bei einem Eintrittsentgelt bis 15,- Euro beträgt die Abgabe 0,50 Euro, bei einem Eintrittsentgelt von 15,01 Euro bis 40,- Euro 0,70 Euro und bei einem Eintrittsentgelt ab 40,01 Euro 0,90 Euro. Bei Eintrittskarten im Rahmen eines Abonnements wird die Abgabe in Höhe von 0,25 Euro pro Eintrittskarte erhoben, max. mit 2,- Euro pro Abonnement.

Abgabepflichtig ist der Erwerber einer Eintrittskarte bzw. der Besucher einer Veranstaltung und neben diesen der Betreiber der Einrichtung, für die das Eintrittsentgelt erhoben wird bzw. der Veranstalter.

Nach bisheriger Kenntnis ist die Stadt Weimar bis jetzt die einzige Kommune in der Bundesrepublik Deutschland, die eine solche Kulturabgabe erhebt.

Ob solche oder ähnliche Regelungen für Bielefeld erlassen werden können, richtet sich nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG). Nach § 1 KAG sind Gemeinden berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu erheben, soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze etwas anderes bestimmen. § 3 Abs. 1 Satz 1 KAG bestimmt, dass die Gemeinden Steuern erheben können. Nummer 1 der Verwaltungsverordnung zu § 3 legt dazu allerdings fest, dass das im Gesetz selbst nicht eingeschränkte Recht zur Steuererhebung (Steuerfindungsrecht) sich nur auf Steuern bezieht, über die dem Land die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis nach Art. 105 Abs. 2 a des Grundgesetzes (örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern) oder die konkurrierende nach Art. 105 Abs. 2 GG (z. B. örtliche Verkehrssteuern) zusteht.

Eine Kulturabgabe auf Eintrittsgelder stellt eine örtliche Aufwandsteuer dar. Nach einschlägiger Rechtsprechung darf mit einer Aufwandsteuer nur ein besonderer, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehender Aufwand für den persönlichen Lebensbedarf besteuert werden. Nach § 27 Abs. 1 Satz 2 SGB XII gehören zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Nach rechtlicher Prüfung erscheint die Erhebung einer Kulturabgabe grundsätzlich rechtlich möglich.

In diesem Zusammenhang ist u. a. beachtlich, dass es bei der Nutzung von kulturellen Angeboten in Weimar und in Bielefeld durchaus wesentliche Unterschiede gibt. Weimar - Kulturstadt Europas - verfügt über lediglich rd. 65.000 Einwohner. Mit seiner besonderen Geschichte und einzigartigen Kultureinrichtungen zieht es allerdings rd. 3,5 Mio. Besucher jährlich an. Der Besuch einer Kulturveranstaltung in einer auswärtigen Stadt stellt sicherlich schon eher einen über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand dar als die Nutzung eines kulturellen Angebots vom heimatlichen Wohnort aus.

Die bekannten Bielefelder Kultureinrichtungen wurden in der anliegenden Übersicht dargestellt. Dabei handelt es sich um städtische Einrichtungen, Einrichtungen in städtischer Beteiligung sowie kleinere und größere freie Kulturanbieter. Viele der kulturellen Einrichtungen nehmen auch wichtige Bildungsaufgaben wahr. Gerade die Einbeziehung der kulturellen Bildung in die klassischen Bildungssysteme ist ein wichtiger Aspekt im Rahmen der Bildungspakts und der Bildungsregion Bielefeld.

In Bezug auf die städtischen Kultureinrichtungen ist festzuhalten, dass hier bereits im Jahr 2010 Entgelterhöhungen zur Haushaltskonsolidierung vorgenommen wurden. Der Umfang ergibt sich aus der ebenfalls beigefügten Aufstellung. Mit Einführung einer Kulturabgabe in Bielefeld würde von den Nutzern dieser städtischen Einrichtungen eine weitere Abgabe zur Haushaltskonsolidierung verlangt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass einige freie Kulturanbieter sich durchaus in einer schwierigen finanziellen Situation befinden. Der Betrieb ist oftmals nur mit besonderem bzw. ehrenamtlichem Einsatz der Akteure möglich, die Besucherinnen und Besucher sind in der Regel wirtschaftlich nicht besonders leistungsfähig. Eine Reihe der kleineren Kulturanbieter, insbesondere freie Theater, werden im Rahmen der städtischen Kulturförderung durch das Kulturamt bezuschusst, damit sie ihren Betrieb aufrecht erhalten können.

Die Angebote vieler freier Kulturanbieter richten sich vornehmlich an Kinder und Jugendliche; gerade hier wird umfangreiche kulturelle Bildungsarbeit geleistet.

Die Höhe der durch eine Kulturabgabe zu erwirtschaftenden Erträge ist schwierig einzuschätzen. Nach einer groben Schätzung wird davon ausgegangen, dass in Bielefeld rd. 1 Mio. Besucherinnen und Besucher kulturelle Einrichtungen bzw. sportliche Veranstaltungen, die im Rahmen eines Berufes oder Gewerbes betrieben werden, besuchen. Wie viele davon Kinder oder Jugendliche sind bzw. aus sonstigen Gründen Entgeltermäßigungen erhalten, kann kaum geschätzt werden.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	
--	--

Kulturelle Veranstalter und Einrichtungen

Theater und Philh. Orchester
Rudolf-Oetker-Halle (ohne philh. Konzerte)
Veranstaltungen Kulturamt
Stadthalle
Seidensticker Halle
Ringlokschuppen
Theaterlabor Tor 6
Dagmar Selje Puppenspiele
Niekamp Theater Company
Puppentheater "Offene Augen"
Puppentheater Pulcinella
Teutoburger Puppenbühne
Trotz-Alledem-Theater (Theaterhaus Feilenstraße
4)
Mobiles Theater (Theaterhaus Feilenstraße 4)
AlarmTheater
Kleines Theater

Theatergruppe "Götterspeise" in Forum für
Kreativität und Kommunikation (= ein
Kooperationsprojekt mit Sport und Kultur, v.
Bodenschwingsche Stiftungen)
Forum für Kreativität und Kommunikation
Tunneltheater
Theaterwerkstatt Bethel
Theatergruppe karinjo
Theater Koralle blau
Historisches Museum
Naturkunde-Museum
Veranstaltungen Volkshochschule
Veranstaltungen Stadtarchiv
Kunsthalle
Museum Huelsmann
Museum Wäschefabrik
Fächermuseum
Bielefelder Kunstverein im Waldhof
Stadtbibliothek Veranstaltungen
Zweischlingen
Bunker Ulmenwall
Capella Hospitalis
Jugendzentrum Kamp
Neue Schmiede
Profifußball DSC Arminia Bielefeld
Sparrenburgfest

Organisationseinheit	Art der Erhöhung
410 Kulturamt	Erhöhung der Eintrittsentgelte im Programmbereich (Es existiert keine Entgeltordnung, 75% der Einnahmen aus Tanzfestival, teils wechselnde Veranstaltungen, für die Eintrittsentgelte individuell festgelegt werden)
420 Stadtbibliothek	Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung (verschiedene Erhöhungstatbestände, z. B. Erhöhung der Kosten für die Einzeljahreskarte von 15,00 € auf 20,00 €)
420 Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek	Änderung der Gebührensätze sowie vermehrte Inanspruchnahme der Serviceleistungen für Recherchen
450 Bühnen und Orchester	Änderung der Entgeltordnung für Theater- und Konzertveranstaltungen und für den Ballettunterricht (Erhöhungen zwischen 0,50 € in den günstigeren Preiskategorien und 5,00 € bei Silvester- und Galaveranstaltungen, durchschn. Erhöhung um 6,2 %, Erhöhung mtl. Entgelt für Ballettunterricht von 30,68 € auf 34,00 €)
460 Volkshochschule	Erhöhung der Kursentgelte
470 Musik- und Kunstschule	Neufassung der Entgeltordnung (u. a. Erhöhung einzelner Positionen, Wegfall von Mehrfachermäßigungen, Mindestgebühr u. a.)
480 Historisches Museum	Änderung der Entgeltordnung (Erhöhung der Eintrittsentgelte, z. B. Eintritt für Besuch der Dauer- und Wechselausstellung von 4,50 € auf 6,00 € Erhöhung von Raummieten für die Überlassung von Räumlichkeiten)
490 Naturkundemuseum	Änderung der Entgeltordnung (Erhöhung der Eintrittsentgelte, z. B. für Einzelbesucher von 2,00 € auf 2,50 €)